

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die BUNDjugend ist die Landesjugendorganisation des „Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V.“, in Kurzform „BUND Hessen e.V.“. Sie ist im Rahmen der Satzung des BUND Hessen e.V. eigenverantwortlich tätig.
- (2) Sie hat ihren Sitz am Sitz des BUND Hessen e.V. und ist dessen Bestandteil.
- (3) Die BUNDjugend Hessen ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND Hessen e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die BUNDjugend Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Die Ziele der BUNDjugend Hessen entsprechen denen des BUND Hessen e.V. gemäß seiner Satzung. Darüber hinaus ist das Ziel der BUNDjugend Hessen die Förderung der Jugendarbeit.
- (3) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die BUNDjugend Hessen will das Verständnis und Eintreten der Jugend für den Schutz von Natur und Umwelt fördern, insbesondere durch:

1. das Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
2. Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten
3. Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes
4. öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- u. Umweltschutzes
5. das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz von Natur und Umwelt bedeutsam sind sowie im Rahmen der Verbandsbeteiligung nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz
6. Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften
7. Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im Bildungsbereich.
8. Unterstützung und Einrichtung von Naturlehrgebieten u.ä
9. Information über Probleme des Natur- und Umweltschutzes
10. Wanderungen, Tagesfahrten und Lager unter den Gesichtspunkten der Naturkunde sowie des Natur- und Umweltschutzes
11. Gruppenstunden und Seminare mit naturkundlichen und jugendpflegerischen Themen sowie Themen des Natur- und Umweltschutzes
12. Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen und Jugendgruppen auf regionaler und internationaler Ebene
13. Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien bzw. gebundenen Jugendarbeit, insbesondere im hessischen Jugend-Umwelt-Netzwerk

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge, Jugenddetat

- (1) Mitglieder der BUNDjugend Hessen sind alle Mitglieder des BUND Hessen e.V., die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Wunsch werden Ausnahmen von dieser Regelung durch den Beschluss des Jugendlandesarvstandes zugelassen.
- (2) Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Beitragssatz des BUND Hessen e.V., an den auch die Beiträge zu entrichten sind.
- (3) Über der BUNDjugend Hessen vom BUND Hessen e.V. zur Verfügung gestellte Geldmittel (Jugendetat) entscheiden die Jugendlichen

selbständig und in eigener Verantwortung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand der BUNDjugend Hessen heißt Jugendlandesarvstand (JuLaVo) und besteht aus drei gleichberechtigten Sprecher*innen sowie bis zu sechs Beisitzer*innen. Die Mitglieder des Jugendlandesarvstandes sind alle gleichberechtigt.
- (2) Die Aufgaben des*der Schatzmeisters*in sind von einem*r Jugendlandesarvstandssprecher*in zu erfüllen. Ein*e Jugendlandesarvstandssprecher*in wird für die Position der Vertretung im Landesvortrag des BUND Hessen e.V. gewählt. Außerdem wird ein*e Jugendlandesarvstandssprecher*in für die Stellvertretung im Landesvortrag des BUND Hessen e.V. gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Jugendlandesarvstandes werden von der Jugendvollversammlung der BUNDjugend Hessen in eigener Verantwortung gewählt. Zur Wahl reicht einfache Stimmmehrheit.
- (4) Der Jugendlandesarvstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Mindestens ein Mitglied des Jugendlandesarvstandes sollte bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Mitglieder des Jugendlandesarvstandes der BUNDjugend Hessen dürfen das 27. Lebensjahr bei der Wahl noch nicht vollendet haben. Sollte das 27. Lebensjahr während einer Wahlperiode vollendet werden, darf das Mitglied die Wahlperiode beenden, sich bei der nächsten Wahl jedoch nicht mehr aufstellen lassen.

§ 5 Jugendvollversammlung

- (1) Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Jugendvollversammlung der BUNDjugend Hessen statt. Sie wird durch den Jugendlandesarvstand unter Angabe der Tagesordnung in einer Zeitschrift der BUNDjugend, einer Zeitschrift des BUND Hessen e.V. oder brieflich mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (2) Stimmberechtigt auf der Versammlung sind alle anwesenden Mitglieder der BUNDjugend Hessen. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig. Ein ordnungsgemäß gefasster Beschluss darf in der gleichen Jugendvollversammlung weder geändert noch aufgehoben werden. Die für die Jugend zuständigen Mitglieder des Landesvortragendes des BUND Hessen e.V. werden zur Jugendvollversammlung eingeladen.
- (3) Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der BUNDjugend Hessen. Ihre Aufgaben sind vor allem:
 1. Entgegennahme des Kassenberichts
 2. Entgegennahme der Berichte des Jugendlandesarvstandes, des Bundesjugendrates, der gewählten Delegierten und der Mitarbeiter*innen der BUNDjugend Hessen
 3. Diskussion von Problemen des Natur- und Umweltschutzes
 4. Diskussion von Arbeitsvorhaben und Seminaren
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 6. Beschlussfassung über Anträge
 7. Beschlussfassung über die Grundlinien der Tätigkeiten der BUNDjugend Hessen und des Haushaltsplanes
 8. Entlastung des Jugendlandesarvstandes
 9. Wahl des Jugendlandesarvstandes gem §4 Vorstand
 10. Wahl der Kassenprüfenden auf 2 Jahre. Jedes Jahr wird ein*e Kassenprüfer*in neu gewählt. Direkte Wiederwahl sollte vermieden werden.
 11. Wahl der Vertretung der BUNDjugend Hessen im Bundesjugendrat der BUNDjugend, sowie deren Stellvertretung für jeweils ein Jahr. Im Verhinderungsfalle von Vertretung und Stellvertretung darf ein Mitglied des Jugendlandesarvstandes die Funktion der Bundesjugendratsvertretung wahrnehmen.

12. Wahl der Delegierten für die Bundesjugendversammlung der BUNDjugend. Es werden vier Delegierte sowie beliebig viele Ersatzdelegierte für die Dauer von einem Jahr gewählt. Falls diese Delegierten ausfallen kann der Jugendlandesarvstand weitere Ersatzdelegierte benennen. Wiederwahl ist zulässig. Zusätzlich ist die Vertretung im Bundesjugendrat delegiert. Im Verhinderungsfalle von Vertretung und Stellvertretung wird der Delegiertenposten durch Ersatzdelegierte besetzt.
13. Wahl von fünf Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung des BUND Hessen e.V. sowie beliebig viele Ersatzdelegierte für jeweils ein Jahr.
14. Wahl einer*s Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung des BUND Hessen e.V. für die Dauer von drei Jahren (gemäß Satzung des BUND Hessen e.V.).
- (4) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss vom Jugendlandesarvstand einberufen werden wenn mindestens 2/3 des Jugendlandesarvstandes dies wünschen oder mindestens 10% der Mitglieder der BUNDjugend Hessen dieses unter Angabe der Gründe beim Jugendvortrag beantragen.
- (5) Über jede Jugendvollversammlung der BUNDjugend Hessen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*r Schriftführer*in sowie allen anwesenden Sprecher*innen des (ggf. neu gewählten) Jugendlandesarvstandes binnen acht Wochen unterzeichnet wird.
- (6) Das genaue Verfahren der Jugendvollversammlung regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr wird von der Jugendvollversammlung zu Jugendvollversammlung im Folgejahr gerechnet. Das finanzielle Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmungen und Wahlen sind offen, bei Widerspruch mindestens eines Mitgliedes sind sie geheim durchzuführen.
- (4) Satzungsänderungen können nur von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder der BUNDjugend Hessen können ihr Gemeinschaftsleben frei gestalten. Sie können alle Aktivitäten der Jugendgruppen mitbestimmen, insbesondere auch Themen und Inhalte von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren.
- (6) Die BUNDjugend Hessen verpflichtet sich zu offener Jugendarbeit, d.h. die Veranstaltungen sind auch Nichtmitgliedern zugänglich.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung der BUNDjugend Hessen kann nur durch eine Jugendvollversammlung mit mindestens 50% Anwesenheit mit ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt ein etwa vorhandenes Vermögen dem BUND Hessen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Rahmen von Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung der BUNDjugend Hessen am 22. Januar 1983 in Wetzlar beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 9 Hauptamtlichkeit

- (1) Der aktuelle Jugendlandesarvstand ist in Kooperation mit dem BUND Hessen e.V. an die BUNDjugend direkt betreffenden Personalentscheidungen beteiligt.

In diese Satzung sind die auf den Jugendvollversammlungen beschlossenen Änderungen eingearbeitet